

RS OGH 1983/9/8 6Ob600/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1983

Norm

ABGB §410

ABGB §431

ABGB §440

ABGB §1053

ABGB §1072

ABGB §1295 Ia1

ABGB §1295 II f7a

Rechtssatz

Ist im rk Urteil des Vorprozesses festgestellt, daß das Vorkaufsrecht des Vorkaufsberechtigten erloschen ist, und wurden Vorkaufsberechtigter und Vorkaufsverpflichteter auch schuldig erkannt, die Einverleibung des Eigentumsrechtes zugunsten des Vorkaufsberechtigten zu unterlassen, so ist die dennoch erfolgte Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Vorkaufsberechtigten, wenngleich sie noch vor Rechtskraft dieses Urteiles erfolgte, rechtswidrig. Den Vorkaufsberechtigten ist auch ein Verschulden anzulasten, weil er trotz eines gegen ihn anhängigen Verfahrens auf Unterlassung der Eigentumseinverleibung diese noch vor rk Entschädigung des Verfahrens bewirkt hat.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 600/83

Entscheidungstext OGH 08.09.1983 6 Ob 600/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0011046

Dokumentnummer

JJR_19830908_OGH0002_00600B00600_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at